

# RS Vwgh 1989/5/9 86/14/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 15;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3644/80 E 12. Mai 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Von den beiden Fällen des zweiten Satzes des § 34 Abs 3 EStG 1972 abgesehen, für die der Gesetzgeber das Erfordernis der Zwangsläufigkeit durch eine praesumptio iuris et de iure substituierte, können Aufwendungen, die sich als Folge einer Ehescheidung im Einvernehmen nach § 55a des EheG darstellen, keine außergewöhnlichen Belastungen iS des § 34 EStG 1972 sein, weil sie in jedem Fall auf ein Verhalten zurückgehen, zu dem sich sowohl der eine wie der andere Ehepartner aus freien Stücken entschlossen haben muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140202.X04

## Im RIS seit

09.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)